

## **A Begründung**

Akkreditierungsauflagen

Folgenovelle

Sonstiges:

Erweiterung der möglichen Schulformen mit Blick auf die inklusive Beschulung; Ausweitung der Schultage in der Durchführungsphase II des Praxissemesters, um die Erbringung der benötigten Stunden zu erleichtern, ohne die Anzahl dieser Stunden zu erhöhen; Einrichtung einer Quereinsteigerregelung zur Anerkennung einer der beiden Durchführungsphasen.

## **B Änderungsfassung**

### **Achtundzwanzigster Beschluss zur Änderung der Ordnung für die Durchführung des Praxissemesters im Studiengang „Lehramt an Förderschulen“ (Schulpraktikumsordnung) an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 12.02.2015**

Aufgrund von § 48 Abs.2 Nr.1 und Abs.4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung am 13.03.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

#### **Art. 1**

#### **Änderungen**

Die Ordnung zur Durchführung des Praxissemesters in L5 vom 12.02.2015 wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Praktikumsschulen**

(1) Als Praktikumsschulen stehen für das Praxissemester grundsätzlich alle Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen sowie ggf. berufliche Schulen in den Schulamtsbezirken Gießen-Vogelsberg, Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill-Limburg-Weilburg sowie Wetterau zur Verfügung. In Absprache mit dem Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) sind Ausnahmen möglich, insbesondere dann, wenn Praktikumsplätze in der o. g. Region nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

#### **§ 12 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule**

(3) In der Durchführungsphase II sind die Studierenden für zehn Wochen an jeweils vier Tagen in der Schule anwesend; sie nehmen hier an 120 Unterrichtsstunden teil, hinzu kommt die Zeit für Besprechungen mit den Mentorinnen und Mentoren sowie anderen Lehrerinnen und Lehrern zuzüglich der Zeit für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wie den Schulfeiern, den Elternsprechtagen, dem Pädagogischen Tag etc. sowie die Zeit für die Teilnahme an Sitzungen schulischer Gremien, soweit die Schule dies ermöglicht. Von den 120 anwesenheitspflichtigen Unterrichtsstunden entfallen circa 20 auf eigene Unterrichtsversuche; die übrigen sind der Hospitation in den Unterrichten der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer und deren Unterstützung gewidmet. An dem weiteren Tag sind sie zu Begleitveranstaltungen und ggf. weiteren Lehrveranstaltungen in der Universität. Die entsprechenden Wochen und Tage werden von der Universität für alle Studierenden verbindlich festgesetzt. Für

Teilzeitstudierende regelt das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) die notwendigen Anpassungen.

## **§ 16 Anerkennungen**

- (1) Für die Anerkennung von in anderen Studiengängen absolvierten Praktika ist das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zuständig.
- (2) An anderen Hochschulen absolvierte Schulpraktika werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit dem Praxissemester gegeben ist. Die Entscheidung trifft das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL).
- (3) Universitär nicht vorbereitete und nicht begleitete Unterrichtstätigkeiten können auf das Praxissemester-Modul nicht anerkannt werden. Abweichend von Satz 1 können universitär nicht vorbereitete und nicht begleitete Unterrichtstätigkeiten für eine der beiden Durchführungsphasen anerkannt werden, sofern sie den Vorgaben in § 10 entsprechen und mind. 5000 Stunden umfassen.
- (4) Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechseln können Module der Schulpraktischen Studien auf Antrag beim Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) auf das Praxissemester-Modul anerkannt werden, wenn dies im Hinblick auf die Schulform vertretbar ist.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.